
Hexenprozesse: Ursachen und Verfahrensgrundsätze

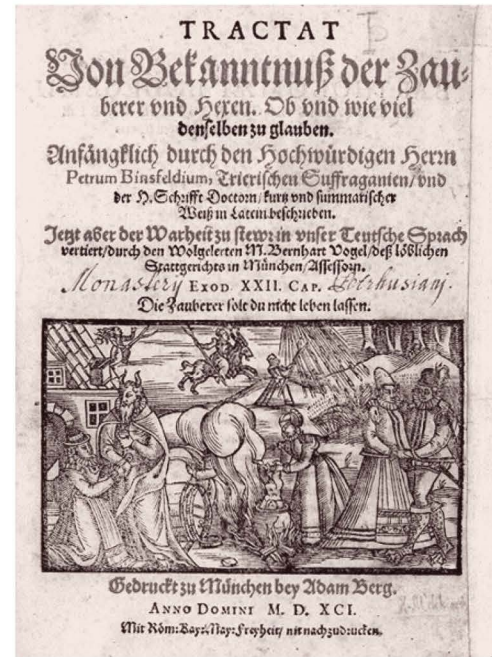
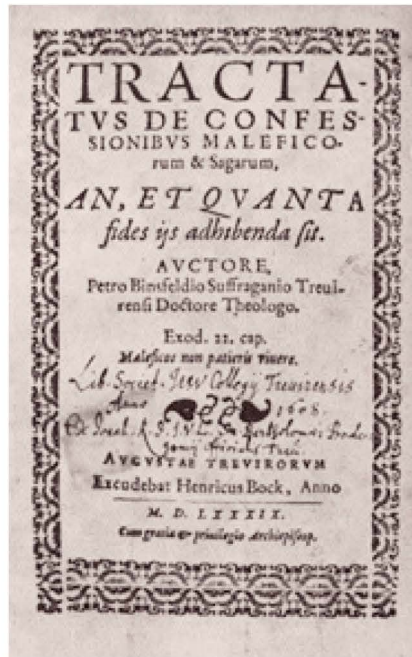
Manfred Hammes

1596 in der Ortenau. Katharina Treyschneizler aus Ortenberg sagte aus, sie habe vom Teufel eine Gerte als Lohn dafür bekommen, dass sie „diesem zu Willen gewesen“. Die beiden Pferde, die sie mit der Gerte geschlagen habe, seien kurz darauf eingegangen. Sie habe auch auf der Riethalde bei Rammersweier ein Unwetter gezaubert; dadurch seien die Trauben verdorrt. Niemandem kamen damals Zweifel, dass dies alles der Wahrheit entsprach. Mehr oder weniger identische Aussagen wurden auch in Friesland, Bayern oder der Eifel von den Gerichtsschreibern aufgezeichnet.

Hexen, Unholde, Zauberer und Wettermacherinnen – für Generationen waren sie totale Existenzbedrohung. Krankheit, Tod, sieches Vieh und Missernten – alles Hexenwerk. Sie sagten Gott ab und trieben Unzucht mit dem Teufel, flogen zum Hexensabbat und töteten ungetaufte Säuglinge. Theologen und Juristen hatten die theoretischen Voraussetzungen für den Wahn geschaffen, das Volk sie dankbar aufgenommen.

Unerklärliches war Zauber oder Teufelsspek. Glaube, Wissen und Aberglaube gingen ineinander über. Ein Teufelskreis von nach heutigem Rechtsverständnis unhaltbaren Indizien, scheinbaren Beweisen durch die sogenannten Hexenproben, die unter der Folter abgepressten Geständnisse sowie standardisierte Verhörleitungen mit Suggestivfragen, die zu weiteren Denunziationen führten, bewirkten Prozesslawinen mit zehntausenden von Todesurteilen.¹ Fast alle, die daran beteiligt waren, waren fest von der Realität der abgefolterten Hirngespinnste überzeugt und wollten zunächst für ihre Region nur das Beste, nämlich das Ende der Schadenzaubereien. Mit Beginn des Dreißigjährigen Krieges wurden die Hexenprozesse zu einer wichtigen Einnahmequelle der Prozessbeteiligten, denen Honorare und Prozesskosten, aber auch die konfiszierten Vermögen und Immobilien der Verurteilten zufielen. Hexenkommissare, Folterknechte, Kerkermeister, Theologen, Richter, Henker und Landesherren zogen ihre Vorteile aus den Verfahren. Ein Erlass des Kölner Erzbistums sah vor, dass die von den Verurteilten aufgestellten Testamente nur dann als rechtsgültig anerkannt wurden, wenn die Verfügungen zugunsten kirchlicher Einrichtungen getroffen wurden. Der Theologe Cornelius Loos

Loos hatte mit seiner Kritik an den Prozessen den Trierer Weihbischof Peter Binsfeld vor Augen, der als früher Beförderer des Hexenwahns aus zahlreichen Auflagen und Übersetzungen seines Buches erhebliche Honorare seiner Verleger Heinrich Bock (Trier) und Adam Berg (München) kassierte. Binsfeld stammte aus der Eifel und hatte seine Karriere als Hirtenjunge der Abtei Himmerod begonnen. Trotz des Schulbesuchs und eines Studiums in Rom war er voll im ländlichen Aberglauben befangen. Ausgerechnet Binsfeld war es, der Cornelius Loos von der Universität Mainz nach Trier berufen hatte.



bezeichnete die Hexenprozesse als „eine neue Alchymie, die aus Menschenblut Gold macht“.² Sein Thesenpapier gegen die Verfahren konnte nur teilweise gedruckt werden, dann wurden Manuskript und Druckfahnen konfisziert und vernichtet. Eine Abschrift des Manuskripts wurde 1886 in der Trierer Jesuitenbibliothek aufgefunden. Loos musste seine Thesen widerrufen und die Professur aufgeben. Er wurde als Vikar an die Kirche von Notre Dame de la Chapelle in Brüssel versetzt, mehrfach eingekerkert und starb vor Prozessbeginn 1595 im Gefängnis.

In zahlreichen Fällen konnten sich die Verurteilten einen weniger qualvollen Tod erkaufen, etwa sich vor der Verbrennung vom Henker erwürgen zu lassen oder mit dem Schwert hingerichtet zu werden. Bei den Prozessen in Lemgo sollte Catharina Cothmann verbrannt werden, aber ihr Mann konnte dem Rat der Stadt die geforderten 100 Taler nicht bezahlen. Es gelang ihm, die Summe auf 40 Taler zu reduzieren, indem er der Stadt einige seiner Grundstücke überschrieb.³

Eine der wenigen Ausnahmen bildete die Vorgehensweise in Offenburg, wo man sich exakt an den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuches, der „Constitution Criminalis Carolina“ (CCC), hielt. Laut Artikel 218 der CCC durften die Vermögen der Verurteilten nicht eingezogen werden, sondern verblieben den Erben. So regelte hier die Angeklagte Magdalena Holdermann den Übergang ihres Vermögens sogar für den Fall der Wiederverheiratung ihres Mannes.

Zwischen 1500 und 1700 brannten in Mitteleuropa fast überall die Scheiterhaufen. „... zum Tod gericht undt zu Äschen



Die *Constitutio Criminalis Carolina*, die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karl V. aus dem Jahr 1532, sowie der „*Malleus maleficarum*“ (*Hexenhammer*) von 1496 (oben die Ausgabe Lyon 1669) waren die wichtigsten Rechtsgrundlagen, die in den Hexenprozessen Anwendung fanden. Teilweise widersprachen sie sich erheblich. Voraussetzung für eine Verurteilung war nach der *Carolina* eine nachgewiesene Zauberei, die einen Schaden verursacht hatte. Der Nachweis konnte durch zwei Tatzeugen oder ein Geständnis erfolgen. Dieses Reichsgesetz war durchaus dafür geeignet, die Zahl der Hexenprozesse sehr klein zu halten, allerdings war die *Carolina* in einzelnen Territorien nicht verbindlich oder die Hexerei wurde als Sonderverbrechen (*crimen exceptum*) eingestuft, das nicht mehr die Einhaltung der *Carolina* zur Folge hatte. Die Einstufung als Sonderverbrechen wurde durch den *Hexenhammer* propagiert. Danach konnte die Verteidigung der Hexen durch Rechtsgelehrte verboten und die Folter ausgeweitet werden. Verfasser des *Hexenhammers* war der Dominikanermönch Henricus Institoris (Heinrich Kramer). Der oft als Mitautor genannte Jacob Sprenger, ebenfalls dominikanischer Inquisitor und Dekan der theologischen Fakultät in Köln, hat sich schon zu Lebzeiten immer dagegen verwahrt. Als (unwesentlicher) Mitautor gilt der Theologe Johannes Gremper, dessen Geburtshaus sich in Ettenheim⁴ befindet.

verbrennt“, lautete in der Ortenau die Schlussfomel der Urteile. Rund einhundert Menschen hatten in der Landvogtei Ortenau und der Reichsstadt Offenburg ihr Leben lassen müssen; hier waren es meist Frauen.⁵

Um einem weitverbreiteten Irrtum gleich an dieser Stelle entgegen zu treten: Die Opfer der Hexenprozesse waren überwiegend, aber keineswegs ausschließlich Frauen. Dazu Zahlen aus zwei Zentren der Verfolgung: Von den 157 Hingerichteten der Würzburger Brände zwischen 1627 und 1629 waren 76 Knaben und Männer. Ein ähnliches Verhältnis lässt sich aus den Trierer Prozessakten um 1590 entnehmen. Aus den europaweit ausgewerteten Prozessakten insgesamt ergibt sich, dass rund 75 Prozent der Angeklagten Frauen waren. In den katholischen Gegenden war der Männeranteil höher.⁶ Ein Grund dafür

könnten die unterschiedlichen Bibelübersetzungen sein. In den frühen Bibelübersetzungen (Vulgata) wurde die Herleitung der Prozesse aus dem zweiten Buch Moses (22,18) so formuliert: „Die Zauberer sollst Du nicht leben lassen.“ So auch in der Abbildung des Titelblattes der Schrift von Petrus Binsfeld – siehe Bild oben. In Trier führte dies etwa zur Verurteilung des Rechtsprofessors und kurfürstlichen Rates Dr. Dietrich Flade. In Anlehnung an den hebräischen Text hieß es später bei Martin Luther „Die Hexen sollst Du nicht leben lassen“.

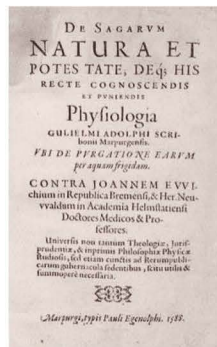
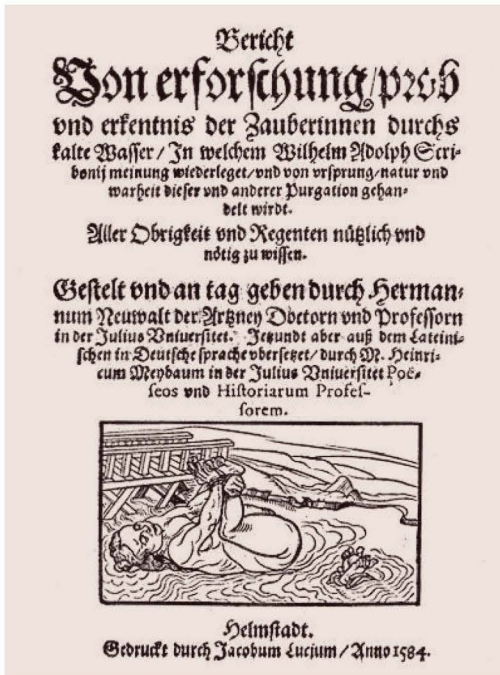
Regelmäßig begannen die Verfolgungsperioden allerdings mit Prozessen gegen meist ältere Frauen. Gegen diese Minderheit glaubten Hexenkommissare, Richter und Landesherren leichtes Spiel zu haben. Widerstand war weder vonseiten der Beschuldigten selbst – viele waren alleinstehend und oft nur durch Bettelei in der Lage, sich ein Existenzminimum zu sichern – noch von der Öffentlichkeit zu erwarten. Das abstoßende Äußere wurde zum Erkennungszeichen der Hexen. „Weibsbilder, meist von hinfälligem Zustand, bleich und lahm und ihrer Sinne nicht völlig mächtig“, beschrieb sie ein Zeitgenosse.

Ein erster Verdacht, etwa auch aufgrund einer anonymen Beschuldigung, konnte durch eine der Hexenproben – die Nadelprobe oder Wasserprobe waren weit verbreitet – erhärtet werden. Der Körper der Beschuldigten wurde nach Hautunregelmäßigkeiten abgesucht, nach Warzen, Narben oder Leberflecken. Dieses „stigma diabolicum“ werden den Teilnehmern an einem Hexensabbat vom Teufel selber eingebrannt. Wenn mit einer Nadel hineingestochen wurde und kein Blut austrat, wurde dies zu einem rechtfertigenden Indiz für die „peinliche Befragung“, die Folter.

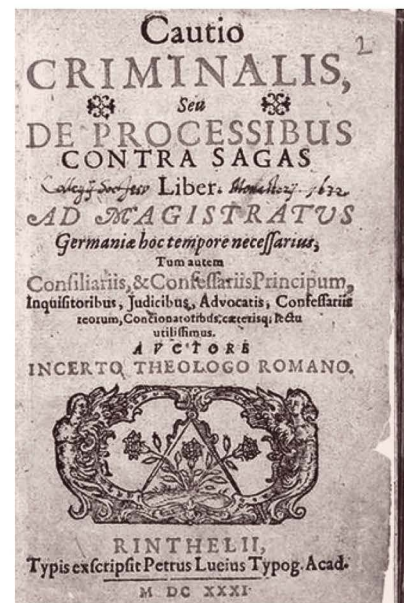
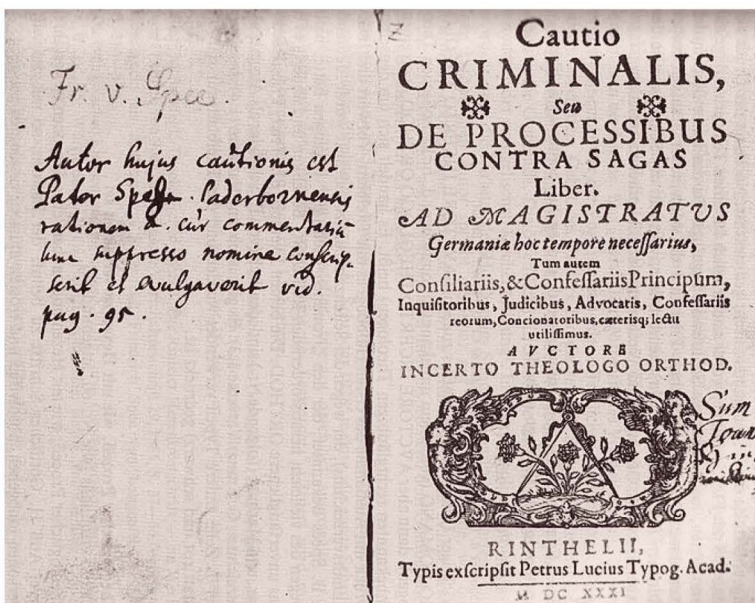
Blieb die Suche nach einem Hexenmal erfolglos, führte dies jedoch nicht in einem Umkehrschluss zu einer Entlastung der Beschuldigten – ganz im Gegenteil. Es handle sich, so die Theorie des Kölner Rechtsgelehrten Peter Ostermann, um die „eigene Braut des Teufels, denn dieser brennt nur den weniger treuen Hexen das Mal ein, nicht aber den Hexen, deren Treue er sicher ist“.⁷

Jede Feststellung im Verlaufe der Verfahren konnte immer zulasten der Angeklagten ausgelegt werden. Wer bei der Wasserprobe, bei der die Delinquenten gefesselt und dann ins Wasser geworfen wurden, nicht unterging, war natürlich vom Teufel gerettet worden. Wer ertrank, galt dann immerhin als unschuldig und wurde nicht unter dem Galgen, sondern auf dem christlichen Friedhof beerdigt. Besondere Frömmigkeit galt als Indiz für Hexerei, ebenso wie eine auffallende Nachläs-

sigkeit im Kirchgang. Es machte sich verdächtig, wer aus einem Dorf, in dem gerade die Prozesse begonnen hatten, wegzog. Es machte sich aber ebenso verdächtig, wer im gleichen Dorf die Vorgehensweise der Hexenjäger zu sehr lobte.⁸



Nicht nur Juristen und Theologen traten als Hexentheoretiker auf, auch die Mediziner. Titelbild des Buches von Hermann Neuwalt, der die Wasserprobe als Verfahren der Erkennung von Hexen ablehnte: „Bericht von Erforschung/Prob und Erkenntnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser“, Helmstadt 1584. Neuwalt widersprach der Theorie seines Arzt-Kollegen Wilhelm Adolf Scribonius, die dieser in „De Sagarum natura“ (Lemgo 1583, hier die Ausgabe Marburg 1588) niedergelegt hatte.



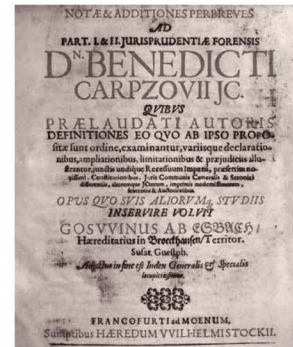
Aus Angst vor einer Anklage veröffentlichte der Jesuit Friedrich Spee seine Kampfschrift gegen die Hexenprozesse zunächst anonym und ohne Zustimmung der Ordensleitung. Zahlreiche, auch unauthorisierte Nachdrucke erschienen. Mal war der Verfasser ein „incerto Theologo Orthod.“, mal, wie im Trierer Exemplar, ein „incerto Theologo Romano“. Die erste deutsche Ausgabe erschien 1647 in der Übersetzung von Johann Seiffert, einem protestantischen Feldprediger. Seinen Drucker Petrus Lucius hat sich Spee klug ausgesucht. Der Universitätsdrucker der Alma Ernestina (Universität Rinteln) war regelmäßig mit zahlreichen Titeln auf der Frankfurter Buchmesse vertreten und hatte bereits ein Jahr zuvor das Buch des Rechtsprofessors und Befürworters der Prozesse Hermann Goehausen – „Processus juridicus contra sagas et veneficos“ – verlegt und erfolgreich vermarktet.

den Gerichten der Christen“¹⁰ schuf er die theoretischen Voraussetzungen für die Abschaffung der Folter.

Dabei hatte es auch bei Thomasius angefangen wie so oft. Ein knapp vierzigjähriger Jurist, befangen im Glauben an die alten, immer wieder zitierten Autoritäten und unerfahren in Hexensachen, wird in das Spruchkollegium seiner Fakultät berufen. Wie schon zwei Juristengenerationen vor ihm war auch er geprägt von dem Strafrechts- und Prozesslehrbuch des Benedict Carpozov¹¹, der strafrechtlichen Autorität jener Zeit. Auch Thomasius bekannte, so sehr sei er von dem, was er „in Carpozovio“ gelesen, überzeugt, „daß ich mich darüber hätte todt schlagen lassen“.¹² Nun war Thomasius selbst dem

erlegen, wovor er seine Studenten in der Vorlesung „Über die Vorurteile“ immer gewarnt hatte: Blinder Autoritätsgläubigkeit und kritikloser Übernahme der „herrschenden Meinungen“.

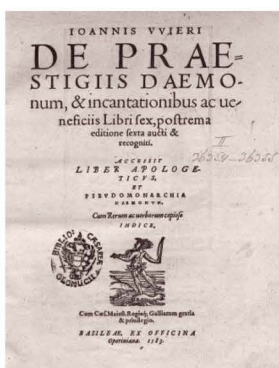
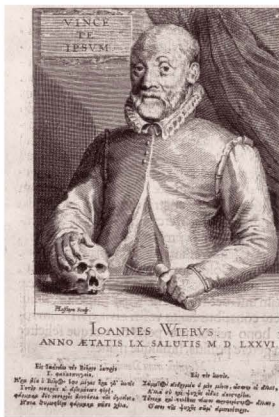
Der Fall der Barbara Labarenz wurde für ihn zum Beginn eines neuen Denkens. „Djser gegenwärtige casus wurde anno 1694 in unsere Facultät geschickt ..., und ich war damahls mit der gemeinen Meinung von den Hexen-Wesen so eingenommen, daß ich selbst dafür geschworen hätte, die in des Carpozovii praxi criminali befindliche Aussagen der armen gemarterten ... Hexen bewiesen den mit den armen Leuten pacta machenden, und mit den Menschen buhlenden, auch mit den Hexen Elben zeugenden, und sie durch die Lufft auff den Blockersberg führenden Teufel überflüssig, und könnte kein vernünftiger Mensch an der Wahrheit dieses Vorgebens zweiffeln.“¹³ Die Indizien ließen Thomasius, so war er überzeugt, kaum Ermessensspielraum. Nach gründlichem Aktenstudium, so berichtet er weiter, „bemühete ich mich zur Abfassung meines voti des Carpozovii Criminalia, ingleichen den Malleum maleficarum, Torreblancam¹⁴, Bodinum¹⁵, Delrico [sic]¹⁶ und was ich für Autores de Magia mehr in meiner wenigen Bibliothec antraff.“ Allesamt also Befürworter der Prozesse und nichts zu lesen etwa von Johann Weyer, der mit seiner Schrift „De praestigiis Daemonum“ (1563) früh für das Ende der Prozesse eintrat. Lediglich Bodin, der ihn natürlich zu widerlegen suchte, führt ihn als Jean Wier sogar im Titel seines Buches auf. Nichts zu lesen von Spees Cautio oder von Hermann Löher, dem ehemaligen Bürgermeister



Benedict Carpzow sprach die Richter in Hexenprozessen von

ihrer sonstigen Verpflichtung frei, sich gewissenhaft an die Verfahrensregeln halten zu müssen. Damit schuf er die juristische Rechtfertigung für die theologische Forderung von Henricus Institoris aus dem „Malleus maleficarum“. Der Prozeß solle „summarisch, einfach und ohne Umstände, ohne viel Aufhebens seitens der Advocaten und Richter, und ohne Formalitäten“ geführt werden.

Weder die Schrift von Johann Weyer, des Leibarztes der Herzöge von Cleve, befand sich in der Bibliothek von Christian Thomasius, noch die „Hochnötige, Underthanige, Wemütige Klage der frommen Unschuldigen“ von Hermann Löher; daraus stammt die Abbildung der Suche nach dem Hexenmal.



und Schöffen aus dem Eifelort Rheinbach, dessen Augenzeugenbericht „Wemütige Klage“ 1676 in Amsterdam erschienen war, wo Löher zwei Jahre später hochbetagt starb. 1631 hatte er als Schöffe seinen ersten Hexenprozess miterlebt; nachdem auch seine Schwiegermutter als Hexe denunziert worden war, floh die Familie in die Niederlande.

„Mit mäßiger Pein“, also leichter Folter, so der Vorschlag von Thomasius, sollte Barbara Labarenz zum Geständnis gebracht werden. Bedenkenlos hatte Thomasius die erleichterten Beweisregeln der Sonderverbrechen – wie Mord, Majestätsbeleidigung oder Landesverrat – auf diesen Fall einer Nachbarstreitigkeit angewandt. „Und dachte ich dannenhero mit diesem meinen Voto in der Facultät Ehre einzulegen.“ Doch seine Fakultätskollegen unter Vorsitz von Samuel Stryk nahmen das Votum nicht an:¹⁷ Wegen des Anhexens von Läusen auf den Kopf der Nachbarin dürfe niemand gefoltert werden. So war Thomasius davor bewahrt worden, nur ein weiterer in der unrühmlichen Reihe jener praxisfernen Juristen zu werden, die den Hexenverfolgungen mit ihren Gutachten Vorschub leisteten.

In der Folge habe er „die miserable prostitution der Hexen-Richter und Advocaten“ erkannt. Zwar hat Thomasius auch später nie das Vorhandensein des Teufels und der Hexen geleugnet, aber er bestritt die materielle Existenz des Teufels. Wenn der Teufel aber keinen Leib annehmen könne, so sei es ein Ding der Unmöglichkeit, dass der Teufel mit einer Hexe Geschlechtsverkehr habe oder mit ihr einen Vertrag schließe. Damit entfalle der Teufelspakt und dementsprechend sei die Hexerei ein nicht begehbare Verbrechen, schrieb er in Paragraph 31 von „De Crimine Magiae“. Diese von ihrem Ansatz her einfache Argumentation überzeugte dadurch aber gerade außerhalb des Universitätsbetriebes.

Als rund einhundert Jahre zuvor der Rechtsprofessor Dietrich Flade geringste Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren äußerte, wurde er als Hexenmeister verbrannt. Ein solches Schicksal hatte Thomasius nicht mehr zu befürchten. Dennoch wurde er vor allem aus kirchlichen Kreisen, so von

dem Pastor Petrus Goldschmidt, scharf angegriffen. Er sei ein „Advocat des Satans und seiner ganzen Zauberer-Rotte“, der durch seine „Superkluge Phantasie-Grillen dem teuflischen Hexen-Geschmeiß das Worte reden“¹⁸ wolle. Aber das waren nur noch persönliche Verleumdungen und Rückzugsgefechte. Das Ende der Hexenprozesse war eingeläutet. Allerdings erst nach der Mitte des

18. Jahrhunderts gerieten Hexenprozesse zu Einzelfällen. Anna Schnidenwind aus Endingen am Kaiserstuhl (1751), Anna Schwaegelin in Kempten (1775) und Anna Göldi aus Glarus in der Schweiz (1782) gehörten zu den letzten Verurteilten.

Auch im 21. Jahrhundert werden immer noch Frauen und Männer wegen Hexerei und Zauberei hingerichtet, vorrangig in Indien und Indonesien, aber auch in afrikanischen und arabischen Staaten. Im deutschen Sprachraum existiert ein sogenannter Hexenkult als spiritueller Trend und Feierabendhobby weiter.

Einzel-Beiträge zum Thema Hexenprozesse aus: Die Ortenau. Zeitschrift des historischen Vereins für Mittelbaden

- Christ, K.: Besiehte Hexen. In: Die Ortenau, 1930
 Eimer, M.: Eine „Hexe“ in Waldulm. In: Die Ortenau, 1941
 Göller, O.: Hexen in Haslach und Umgebung. In: Die Ortenau, 1940
 Kähni, O.: Verbrechen und Strafen des 17. Jahrhunderts in der Reichsstadt Offenburg. In: Die Ortenau, 1951
 Kopp, T.: Kinzigtäler Hexen. In: Die Ortenau, 1990
 Lauppe, L.: Hexenverfolgung im ehemaligen hanau-lichtenbergischen Amte Lichtenau. In: Die Ortenau, 1914
 Ludwig, A.: Die Malefikantenpredigt. Nachklänge zu einem Hexenprozeß in Lahr im Jahr 1655. In: Die Ortenau, 1930
 Maier, K.: Hexenprozesse im Landgericht Appenweier. In: Die Ortenau, 1994
 Mayer M.: Hexenverbrennungen in Schiltach. In: Die Ortenau, 1921
 Oestmann, P.: Die Offenburger Hexenprozesse im Spannungsfeld zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht. In: Die Ortenau, 1995
 Rest, J.: Ettenheimer Hexenprozesse im 17. Jahrhundert. In: Die Ortenau, 1912
 Rösch, F.: Ein Einblick in die Renchtäler Hexenprozesse. In: Die Ortenau, 1924

Anmerkungen

- 1 Hammes, Manfred: Hexenwahn und Hexenprozesse. S. Fischer Verlag, Frankfurt 1977, sowie ders., Christian Thomasius: Kurtze Lehrsätze vom Laster der Zauberey. In: JuS, 9/78, 584ff., C.H. Beck Verlag, München 1978
- 2 Loos, Cornelius (Losaeus Callidius): De vera et falsa magia, Köln 1591
- 3 Meier-Lemgo, Karl: Geschichte der Stadt Lemgo. Verlag F.L. Wagener, Lemgo 1952
- 4 Vierordt, Karl Friedrich: Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1847
- 5 Volk, Franz: Hexen in der Landvogtei Ortenau und Reichsstadt Offenburg. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Verlag Moritz Schauenburg, Lahr, 1882. Das Standardwerk über die Periode der Hexenprozesse in der Ortenau.
- 6 Kopp, Eduard: Hexenverfolgung – Was sind Mythen, was historische Wahrheiten? EKD, www.luther2017.de
- 7 Peter Ostermann: Commentarius ad L. Stigmata, Köln 1629. Dagegen argumentierte im gleichen Jahr der Bonner Kanoniker Johannes Jordannaes: Disputatio brevis et categorica de proba Stigmatica.

- 8 Weitere Beispiele bei Friedrich Spee in der Vorbemerkung über die „Ursachen des Hexenprozesse und den Gang des Verfahrens“ in seinem Werk: *Cautio criminalis de Processibus contra Sagas, Rinteln* 1631
- 9 Johann Georg Francke: *Wohlverdientes Denckmal Dem weiland wohlgeborenen Herrn Christian Thomasius ... aufgerichtet von vornehmen Gönnern, Freunden und nahen Anverwandten*, Halle 1729
- 10 Christian Thomasius: *De tortura ex foris christianorum proscribenda*, Halle 1705
- 11 Benedict Carpzov: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Wittenberg 1635
- 12 Christian Thomasius in seiner Vorrede zur deutschen Ausgabe der Untersuchung der vermeinten und so genannten Hexereijen (Halle 1719) von John Webster: *Displaying of supposed Witchcraft*. London 1673
- 13 Christian Thomasius: *Ernsthaftte, aber doch Muntere und Vernünfftige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene Juristische Händel*. Halle 1723. Ebenso die folgenden Zitate von Thomasius.
- 14 Franciscus Torreblanca: *Daemonologia, sive de Magia naturali daemonica licita et illicita*. Mainz 1623
- 15 Jean Bodin: *De la Démonomie des Sorciers avecque la réfutation des opinions de Jean Wier*. Paris 1580. Die deutsche Ausgabe in der wortgewaltigen Übersetzung von Johann Fischart erschien 1591 in Straßburg: *Vom außgelaßenen wütigen Teufelsheer der bessenen, unsinnigen Hexen und Hexenmeister, Unholden, Teufelsbeschwörer, Wahrsager, Schwartzkünstler, Vergifter, Nestelverknüpfer, Nachtschädiger und aller anderen Zauberer Geschlecht*.
- 16 Martinus Delrio: *Disquisitionum magicarum*. Löwen/Flandern 1599
- 17 Wilhelm Schröder: *Geschichte der Friedrichs Universität zu Halle*. Halle 1894
- 18 Petrus Goldschmidt: *Verworffener Hexen- und Zauberer-Advocat, das ist, Wolgegründete Vernichtung des thörichten Vorhabens Hn. Christiani Thomasii*. Hamburg, Liebernickel, 1705